

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Unterschweinbach

(Pfarrei St. Georg, Aufkirchen)

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Unterschweinbach werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- | | |
|----------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 45,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 30,00 € pro Jahr |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Hanrieder, Dachau, mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Kirchenverwaltung Aufkirchen hat in ihrer Sitzung vom 21.03.2017 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Aufkirchen, den 01.12.2017



Josef Krüß
Vorstand der Kirchenverwaltung